

Richtlinien für Dienstleistungserbringendende

Voraussetzung für den Empfang und das Erbringen von Dienstleistungen ist die Mitgliedschaft im Verein (Statuten Art. 3.3).

Freiwillige Verpflichtungen sind selbstgewählt und nicht an einen rechtlich verbindlichen Arbeitsvertrag gebunden. Die Dienstleistungserbringenden bestimmen den Umfang ihrer Einsätze.

Erstaufträge haben immer über die Vermittlungsstelle zu erfolgen.

Nach einer ersten Auftragserteilung über die Vermittlungsstelle können die Dienstleistungsempfangenden für Folgeaufträge die Dienstleistungserbringenden direkt kontaktieren. Die Kostenübernahme bei Restaurantbesuchen im Zusammenhang mit dem Einsatz klären die Be-

Die Kostenübernahme bei Restaurantbesuchen im Zusammenhang mit dem Einsatz klären die Beteiligten im Voraus.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig (Statuten Art.2). Die Dienstleistungserbringenden verhalten sich bei ihren Einsätzen dementsprechend. Werbung für private Tätigkeiten ist nicht erlaubt.

Die Dienstleistungsbörse Oberwil vermittelt grundsätzlich keine Einsätze im medizinischen und pflegerischen Bereich.

Verschwiegenheit

Die Schweigepflicht umfasst alle Informationen, die Freiwillige aufgrund ihrer Tätigkeit erfahren.

Sorgfalt

Freiwillige tragen Verantwortung gegenüber den Menschen, mit denen sie zu tun haben, insbesondere wahren sie deren Privatsphäre, Würde und Integrität. Sie führen die vereinbarten Einsätze sorgfältig und gewissenhaft aus. Der Vorstand erlaubt sich, Nachfragen zur Zufriedenheit der erbrachten Dienstleistungen durchzuführen.

Versicherungen

- Die Unfallversicherung ist Sache der Dienstleistungserbringenden.
- Die Dienstleistungserbringenden sind der Vereinshaftpflichtversicherung angeschlossen. Der Selbstbehalt von CHF 200.- pro Schadenereignis wird in der Regel vom Verein übernommen.
- Die Fahrerinnen/Fahrer sind über das Rote Kreuz Baselland versichert. Der Selbstbehalt von CHF 300.- pro Schadenereignis trägt in der Regel der Verein.

- Der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden besteht nur bei Aufträgen, welche über die Vermittlungsstelle vereinbart wurden.
- Bussen nach Strassenverkehrsgesetz (SVG) gehen zulasten der Dienstleistungserbringenden.
- Kein Versicherungsschutz besteht bei der Erledigung von privaten Geschäften während Wartezeiten.
- Schadensmeldungen sind umgehend der Vermittlungsstelle zu melden.
- Aus versicherungstechnischen Gründen ist ein Arbeitsrapport nötig, der am Ende des Monats der Vermittlungsstelle abzugeben ist.

Vermittlung von Fahrerinnen/Fahrer

Fahrerinnen/Fahrer brauchen gem. den Richtlinien des Roten Kreuzes Baselland ab dem 70. Altersjahr eine ärztliche Bestätigung ihrer Fahrtauglichkeit.

Abrechnung

- Die Dienstleistungserbringenden rechnen die Einsätze direkt mit den Dienstleistungsempfangenden ab.
- Die Tarife werden jeweils an der Generalversammlung des Vereins festgelegt.
- Steuerpflichten, die aus Einsätzen über die Dienstleistungsbörse Oberwil resultieren, liegen in der Verantwortung der Dienstleistungserbringenden.

Unstimmigkeiten zwischen Dienstleistungserbringenden und Dienstleistungsempfangenden sind direkt an die Vermittlungsstelle zu melden.

Sollte die Arbeit unzumutbar sein, können die Dienstleistungserbringenden den Auftrag ablehnen. Die Vermittlungsstelle ist umgehend zu informieren.

goht's besser" verpflichte ich mic	h, die Richtlinien	des Vereins einzuhalten:	"
Name / Vorname:			
Datum:	Unterschrift:		

Als Dienstleistungserbringerin / Dienstleistungserbringer der Dienstleistungsbörse Oberwil "Zämme

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 6.4.2018